Schulpartnerschaftliche Kommunikation innerhalb des Hochschullehrgangs für Freizeitpädagogik an der PH NÖ

Was ist Schulpartnerschaft?
Warum Schulpartnerschaft so wichtig ist!

SCHULPARTNERSCHAFT beschreibt das Zusammenwirken von

- Schülerinnen und Schülern,
- Erziehungsberechtigten (Eltern)¹,
- Lehrerinnen und Lehrern.
- Schulpartnerschaft

In der Schulpartnerschaft gibt es ein Dreiecksverhältnis: Eltern – Schüler – Lehrer.

In der Mitte dieses Spannungsfeldes steht das Kind als Schülerin bzw. Schüler. Dem Recht und der Pflicht der Eltern, für das geistige, leibliche und seelische Wohl ihrer Kinder zu sorgen, steht die Schulpflicht als Teilbereich der Erziehung durch die Obrigkeit des Staates gegenüber. Erfolgreiche Erziehungsarbeit kann nur im Zusammenwirken von Eltern und Schule gelingen. Aus diesem Grund wurden beratende und beschließende Mitwirkungsrechte im Schulunterrichtsgesetz festgelegt.

Dort, wo es dem einzelnen Elternteil oft schwer fallen mag, sein Anliegen der Schule mitzuteilen bzw. wo es um die Interessen mehrerer Schüler und Eltern geht und eine Koordination der Willensbildung erforderlich ist, sieht das Gesetz verschiedene Vertretungsformen vor:

- den Elternverein
- das Klassen- und Schulforum
- den Schulgemeinschaftsausschuss

Gute Beziehungen zwischen den Schulpartnern sind von großer Bedeutung für das Schulklima. Die österreichischen Schulgesetze beschreiben ausdrücklich das Zusammenwirken der Schulpartner als Schulgemeinschaft.

- Die Schülerinnen und Schüler sollen sich an der Gestaltung des Unterrichts und der Wahl der Unterrichtsmittel beteiligen.
- Recht und Pflicht der Erziehungsberechtigten ist es, die **Unterrichts- und Erziehungsaufgabe** der Schule zu unterstützen.

¹ Dieser Text wendet sich an die Erziehungsberechtigten im Sinne des § 60 des Schulunterrichtsgesetzes (die nicht immer identisch mit den Eltern sein müssen). Der Kürze halber wird in der Folge dennoch meist die Bezeichnung "Eltern" verwendet.

- Lehrerinnen und Lehrer haben mit den Erziehungsberechtigten eine möglichst enge **Zusammenarbeit** in allen Fragen der Erziehung und des Unterrichts der Schülerinnen und Schüler zu pflegen.
- Zu den Aufgaben der Schulleiterinnen und Schulleiter gehört ebenfalls die Pflege der Verbindung zwischen Schule und Erziehungsberechtigten – aber natürlich auch der Kontakt zu den Schülerinnen und Schülern.

Gute Zusammenarbeit beruht auf gegenseitigem Respekt, dem Wissen um Rechte und Verpflichtungen und auch um Erwartungen in der Schule. Deshalb ist es wichtig, grundlegende **Spielregeln** zu vereinbaren, um ein weitgehend konfliktarmes Zusammenleben zu ermöglichen.

Wie können sich Eltern² in der Schule einbringen?

Eltern haben ein berechtigtes Interesse an der Schule, die ihre Kinder besuchen. Sie möchten wissen, was in der Schule passiert und haben Anliegen, Fragen, Vorschläge, Ideen, Impulse und Informationen, die sie in die Schule hineintragen möchten. Eltern können auf verschiedene Weise in der Schule mitwirken und das Schulleben mitgestalten.

Die Zusammenarbeit von Eltern, Lehrer/innen und Schüler/innen heißt **Schulpartnerschaft.** Wie jede Partnerschaft kann auch die Schulpartnerschaft nur dann gelingen, wenn sich alle Beteiligten einbringen und gut zusammenarbeiten. Gelebte Schulpartnerschaft kann die Schulgemeinschaft stärken und die Innovationskraft der Schule verbessern.

Alle, die am Schulleben beteiligt sind, können im Rahmen der Schulpartnerschaft ihre Interessen und Meinungen vertreten. Bis zur 4. Schulstufe wirken nur die Eltern und Lehrer/innen mit, in höheren Klassen auch die Schüler/innen. Eltern können im Rahmen der Schulpartnerschaft in drei Gremien tätig sein: im Klassenforum, Schulforum und Schulgemeinschaftsausschuss. Diese Gremien können wesentliche Entscheidungen treffen. Welches Gremium es in welcher Schule gibt, hängt von der Art der Schule und von der Schulstufe ab (siehe Grafik: Welche Art der Elternbeteiligung in welcher Schule?). Eltern können aber auch im Elternverein tätig sein.

Elternvereine sind private Vereine im Sinne des Vereinsgesetzes. Der Elternverein kann im Rahmen der Schulpartnerschaft folgende Aufgaben übernehmen:

- ➤ In Schulen, in denen es Klassen- und Schulforen gibt, kann der Elternverein eine/n Wahlvorsitzende/n bestellen und Wahlvorschläge für die Wahl des Klassenelternvertreters bzw. der Klassenelternvertreterin und dessen Stellvertreter bzw. deren Stellvertreterin einbringen.
- In Schulen mit Schulgemeinschaftsausschuss entsendet der Elternverein die drei Vertreter bzw. Vertreterinnen der Eltern in diesen.
- Der Elternverein unterstützt die Elternvertreter/-innen bei ihrer Tätigkeit.

_

² Siehe Fußnote 1.

Der Elternverein hat aber auch Funktionen, die über die Mitgestaltung im Rahmen der Schulpartnerschaft hinausgehen. Er tritt beispielsweise für die Wahrung der Erziehungsrechte der Eltern ein, berücksichtigt aber auch die Miterziehungsrechte der Schule. Er berät Eltern bei Fragen, die das Schulgeschehen betreffen. Er vernetzt Lehrer/innen, Schüler/innen und Eltern und sorgt für deren gute Kommunikation. Er fördert positive Erziehungseinflüsse. So können Mitglieder des Elternvereins mithelfen, Schulbibliotheken zu errichten, am Tag der offenen Tür mitarbeiten, Kontaktpersonen bei Projekten mit anderen Schulen bereitstellen, Eltern als Zeitzeugen für den Unterricht ermitteln und vieles mehr. Weiters treten sie gegen negative Einflüsse auf (Gewalt, Drogen und Alkohol in der Schule, antidemokratische Tendenzen).

Da Elternvereine durch die Einhebung von Mitgliedsbeiträgen über ein Budget verfügen, können sie die Schule bzw. einzelne Schüler/innen finanziell unterstützen. Sie können zur Schulausstattung (zu besonderen Lehrmitteln, Computern, Sportgeräten und Büchern) beitragen, Schulprojekte (Sportwochen, Sprachwochen, Schülerzeitung, kreative Lehrer/innen- und Schüler/innenideen) unterstützen und Beihilfen an bedürftige Schüler/innen vergeben, die sonst nicht an Schulveranstaltungen teilnehmen könnten.

SCHULISCHE GREMIEN:

Klassenforum	
Schulforum	Schulpartnerschaft
Schulgemeinschaftsausschuss	

PRIVATRECHTLICHE EINRICHTUNGEN:

Elternverein

Wo gibt es welches Gremium?

Das **Klassenforum** gibt es von der Vorschulstufe bis zur 8. Schulstufe. Für jede Schule, in der es Klassenforen gibt, ist auch ein **Schulforum** einzurichten. Eine Ausnahme stellt die AHS darf, in der es anstelle des Klassenforums und des Schulforums bereits ab der 5. Schulstufe den **Schulgemeinschaftsausschuss** gibt. In allen anderen Schulformen besteht er erst ab der 9. Schulstufe.

Welche Art der Elternbeteiligung in welcher Schule:

Je nach der Schulstufe bzw. der Schulforum, die das Kind besucht, sind in den verschiedenen Schulen ein Klassenforum und Schulforum bzw. ein Schulgemeinschaftsausschuss als Formen der Elternbeteiligung vorgesehen.

Klassenelternberatung

Die Klassenelternberatung ist in allen Schularten vorgesehen und dient der gemeinsamen Beratung zwischen Lehrern und Eltern von Schülern derselben Klasse über Fragen der Erziehung, den Leistungsstand, den geeignetsten Bildungsweg, Fragen der Schulgesundheitspflege und den gemeinsamen Unterricht von Kindern ohne und mit sonderpädagogischem Förderbedarf. Die Klassenelternberatung ist für alle normalen, alltäglichen Schulprobleme zuständig und ist jedenfalls durchzuführen

- in der 1. Schulstufe jeder Schulart (ausgenommen die Berufsschulen) und
- auf Verlangen der Eltern eines Drittels der Schüler der betreffenden Klasse.

Die Einladung erfolgt durch den Klassenlehrer. In Schulen mit Klassenforen sind die Klassenelternberatungen möglichst gemeinsam mit den Sitzungen des Klassenforums durchzuführen.

Bei Klassenelternberatungen – im Gegensatz zum Klassenforum – können keine Beschlüsse gefasst werden.

Zusammenarbeit von Eltern und Schule im Rahmen der Schulpartnerschaft:

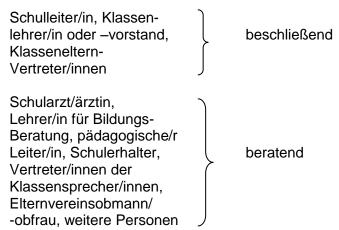
Klassenforum:

Klassenlehrer/in oder Klassenvorstand alle Eltern der Klasse	}	beschließend
Schulleiter/in, sonstige Lehrer/innen, Schularzt/ärztin	}	beratend

Die Eltern der Klasse wählen den/die Klassenelternvertreter/in und Stellvertreter/in (können auch vom Elternverein vorgeschlagen werden)

→ Die gewählten Klassenelternvertreter/-innen und Stellvertreter/innen vertreten ihre Klasse im **Schulforum**.

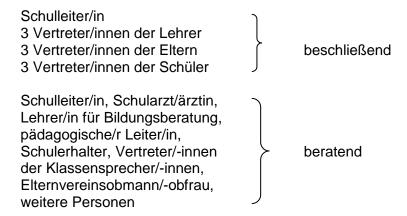
Schulforum:



Der **Elternverein** entsendet 3 Vertreter/innen und 3 Stellvertreter/innen der Eltern oder dort wo kein Elternverein an der Schule besteht, wird eine Versammlung der

Erziehungsberechtigten (besteht aus allen Eltern der Schule) einberufen und diese wählt drei Vertreter/innen der Eltern für den **Schulgemeinschaftsausschuss.**

Schulgemeinschaftsausschuss:



Aufgaben des Klassenforums

Das Klassenforum ist das Entscheidungs- und Beratungsgremium für die einzelne Klasse. Es fasst Beschlüsse in den folgenden Angelegenheiten, sofern sie nur eine Klasse betreffen.

SchUG § 63a (2)

1. Die Entscheidung über ...

- a) mehrtägige Schulveranstaltungen,
- b) die Erklärung einer Veranstaltung zu einer schulbezogenen Veranstaltung (§ 13a Abs. 1),
- d) die Bewilligung zur Durchführung von Sammlungen gemäß § 46 Abs. 1,
- e) die Bewilligung zur Organisierung der Teilnahme von Schülern an Veranstaltungen gemäß § 46 Abs. 2 (schulfremde Veranstaltungen),
- f) die Durchführung von Veranstaltungen der Schulbahnberatung,
- g) die Durchführung von Veranstaltungen betreffend die Schulgesundheitspflege,
- j) schulautonome Schulzeitregelungen (§ 2 Abs. 5 und 8 sowie § 3 Abs. 2 des Schulzeitgesetzes 1985),
- k) die Festlegung der Ausstattung der Schüler mit Unterrichtsmitteln (§ 14 Abs. 6),
- die Erstellung von Richtlinien über die Wiederverwendung von Schulbüchern (§ 14 Abs. 7),
- m) die Festlegung einer alternativen Form der Beurteilung der Leistungen (§ 18 Abs. 2).

Für einen Beschluss sind in den Fällen des Abs. 2 Z 1 lit. j und m die Anwesenheit von mindestens zwei Dritteln der Mitglieder jeweils in der Gruppe der Klassenlehrer/innen oder Klassenvorstände einerseits und der Klassenelternvertreter/innen andererseits sowie eine Mehrheit von mindestens zwei Dritteln der in jeder Gruppe abgegebenen Stimmen erforderlich.

An Privatschulen ist in Angelegenheiten von lit. j) jedenfalls der Schulerhalter mit beratender Stimme einzuladen.

Grundsätzlich ist an Privatschulen das Einvernehmen mit dem Schulerhalter herzustellen, insbesondere dort, wo finanzielle Belastungen zu erwarten sind.

2. Die Beratung insbesondere über ...*

- a) wichtige Fragen des Unterrichtes,
- b) wichtige Fragen der Erziehung,
- c) Fragen der Planung von Schulveranstaltungen, soweit diese nicht unter Z 1 lit. a fallen.
- d) die Termine und die Art der Durchführung von Elternsprechtagen (an allgemein bildenden Pflichtschulen sind zwei Sprechtage im Jahr verpflichtend vorgesehen),
- e) die Wahl von Unterrichtsmitteln,
- f) die Verwendung von der Schule zur Verwaltung übertragener Budgetmittel **, g) Baumaßnahmen im Bereich der Schule.
- * Neben den hier angeführten Angelegenheiten kann auch über andere beraten werden.
- ** Siehe Rundschreiben Nr. 17/2002, Geschäftszahl 26.978/19V/2/2002 des BMBWK vom 2. 4. 2002 "Offenlegung der Gebarung von Schulen gegenüber den Schulpartnern". Der vollständige Text dieses Rundschreibens ist auf der Homepage des Bundesministeriums für Unterricht, Kunst und Kultur www.bmukk.gv.at/schulen/recht/index.xml unter dem Menüpunkt Rundschreiben zu finden.

Achtung:

Über den Verlauf der Sitzungen des Klassenforums ist eine schriftliche Aufzeichnung zu führen, die den jeweiligen Mitgliedern zugänglich zu machen ist (§ 63a Abs. 15 SchUG).

Aufgaben des Schulforums

Das Schulforum ist für alle Angelegenheiten zuständig, die zwei oder mehrere Klassen der Schule betreffen. Dazu gehören jedenfalls Beschlüsse in den Angelegenheiten der Z 1 lit. c, e, h, i und n, ferner in den folgenden Angelegenheiten, soweit sie mehr als eine Klasse berühren:

SchUG § 63a (2)

1. Die Entscheidung über ...

- a) mehrtägige Schulveranstaltungen,
- b) die Erklärung einer Veranstaltung zu einer schulbezogenen Veranstaltung (§ 13a Abs. 1),
- c) die Hausordnung gemäß § 44 Abs. 1,
- d) die Bewilligung zur Durchführung von Sammlungen gemäß § 46 Abs. 1,
- e) die Bewilligung zur Organisierung der Teilnahme von Schülern bzw. Schülerinnen an Veranstaltungen gemäß § 46 Abs. 2 (schulfremde Veranstaltungen).
- f) die Durchführung von Veranstaltungen der Schulbahnberatung,

- g) die Durchführung von Veranstaltungen betreffend die Schulgesundheitspflege,
- h) die Erlassung schulautonomer Lehrplanbestimmungen (§ 6 Abs. 1 und 3 des Schulorganisationsgesetzes),
- i) die schulautonome Festlegung von Eröffnungs- und Teilungszahlen (§ 8a Abs. 2 des Schulorganisationsgesetzes),
- j) schulautonome Schulzeitregelungen (§ 2 Abs. 5 und 8 sowie § 3 Abs. 2 des Schulzeitgesetzes 1985),
- k) die Festlegung der Ausstattung der Schüler/innen mit Unterrichtsmitteln (§ 14 Abs. 6),
- die Erstellung von Richtlinien über die Wiederverwendung von Schulbüchern (§ 14 Abs. 7),
- m) die Festlegung einer alternativen Form der Beurteilung der Leistungen (§ 18 Abs. 2),
- n) Kooperationen mit Schulen oder außerschulischen Einrichtungen.

Details zum Beschluss über die Durchführung der Wiederholungsprüfungen: siehe rechtliche Grundlagen Seite 22 (SF)

Für einen Beschluss sind in den Fällen des Abs. 2 Z 1 lit. c, h bis j, m und n die Anwesenheit von mindestens zwei Dritteln der Mitglieder jeweils in der Gruppe der Klassenlehrer/innen oder Klassenvorstände einerseits und der Klasseneltern vertreter/innen andererseits sowie eine Mehrheit von mindestens zwei Dritteln der in jeder Gruppe abgegebenen Stimmen erforderlich.

An Privatschulen ist in Angelegenheiten von lit. h) bis j) jedenfalls der Schulerhalter mit beratender Stimme einzuladen.

Grundsätzlich ist an Privatschulen das Einvernehmen mit dem Schulerhalter herzustellen, insbesondere dort, wo finanzielle Belastungen zu erwarten sind.

2. Die Beratung insbesondere über ...*

- a) wichtige Fragen des Unterrichtes,
- b) wichtige Fragen der Erziehung,
- c) Fragen der Planung von Schulveranstaltungen, soweit diese nicht unter Z 1 lit. a fallen,
- d) die Termine und die Art der Durchführung von Elternsprechtagen (an allgemein bildenden Pflichtschulen sind zwei Sprechtage im Jahr verpflichtend vorgesehen),
- e) die Wahl von Unterrichtsmitteln,
- f) die Verwendung von der Schule zur Verwaltung übertragener Budgetmittel **,
- g) Baumaßnahmen im Bereich der Schule.
- Neben den hier angeführten Angelegenheiten kann auch über andere beraten werden.
- ** Siehe Rundschreiben Nr. 17/2002, Geschäftszahl 26.978/19V/2/2002 des BMBWK vom 2. 4. 2002 "Offenlegung der Gebarung von Schulen gegenüber den Schulpartnern". Der vollständige Text dieses Rundschreibens ist auf der Homepage des Bundesministeriums für Unterricht, Kunst und Kultur

www.bmukk.gv.at/schulen/recht/index.xml unter dem Menüpunkt Rundschreiben zu finden.

Achtung:

Über den Verlauf der Sitzungen des Schulforums ist eine schriftliche Aufzeichnung zu führen, die den jeweiligen Mitgliedern zugänglich zu machen ist (§ 63a Abs. 15 SchUG).

Aufgaben des Schulgemeinschaftsausschusses (SGA)

SchUG § 64 (2)

1. Die Entscheidung über ...

- a) mehrtägige Schulveranstaltungen,
- b) die Erklärung einer Veranstaltung zu einer schulbezogenen Veranstaltung (§ 13a Abs. 1 SchUG),
- c) die Durchführung (einschließlich der Terminfestlegung) von Elternsprechtagen (§ 19 Abs. 1 SchUG), (an allen Schulen, die über die Pflichtschule hinausgehen ausgenommen an Berufsschulen sind nur bei Bedarf Elternsprechtage einzurichten, diese sind nicht verpflichtend vorgesehen),
- d) die Hausordnung gemäß § 44 Abs. 1 SchUG,
- e) die Bewilligung zur Durchführung von Sammlungen gemäß § 46 Abs. 1 SchUG,
- f) die Bewilligung zur Organisierung der Teilnahme von Schülern an Veranstaltungen gemäß § 46 Abs. 2 SchUG (schulfremde Veranstaltungen),
- g) die Durchführung von Veranstaltungen der Schulbahnberatung,
- h) die Durchführung von Veranstaltungen betreffend die Schulgesundheitspflege, i) Vorhaben, die der Mitgestaltung des Schullebens dienen (Schülermitverwaltung § 58 Abs. 3 SchUG),
- j) die Erlassung schulautonomer Lehrplanbestimmungen (§ 6 Abs. 1 und 3 des Schulorganisationsgesetzes und § 5 Abs. 1 und 3 Z 1 des Land- und forstwirtschaftlichen Bundesschulgesetzes),
- k) die schulautonome Festlegung von Eröffnungsund Teilungszahlen (§ 8a Abs. 2 des Schulorganisationsgesetzes und § 8a Abs. 2 des Land- und forstwirtschaftlichen Bundesschulgesetzes),
- I) schulautonome Schulzeitregelungen (§ 2 Abs. 5 und 8 sowie § 3 Abs. 2 des Schulzeitgesetzes 1985),

Aus Anlässen des schulischen oder sonstigen öffentlichen Lebens kann das Klassen- oder Schulforum bzw. der Schulgemeinschaftsausschuss höchstens fünf Tage in jedem Unterrichtsjahr schulfrei erklären. Ferner kann die zuständige Schulbehörde in besonderen Fällen des schulischen oder sonstigen öffentlichen Lebens einen weiteren Tag durch Verordnung schulfrei erklären. Für öffentliche Praxisschulen sowie für jene mit Unter- und Oberstufe geführten allgemein bildenden höheren Schulen, an denen für alle Klassen und Schulstufen der Samstag schulfrei ist, hat die zuständige Schulbehörde zwei zwischen unterrichtsfreie Tage fallende Schultage in jedem Unterrichtsjahr durch Verordnung schulfrei zu erklären. Diese schulfrei erklärten Tage vermindern die im ersten Satz für die Schulfreierklärung durch das Klassen- oder Schulforum bzw. den Schulgemeinschaftsausschuss

vorgesehenen Tage. Verordnungen gemäß dem dritten Satz sind bis spätestens 30. September des vorangehenden Schuljahres zu erlassen. (§ 2 Abs. 5 SchZG)

Das Klassen- oder Schulforum bzw. der Schulgemeinschaftsausschuss kann auf Grund besonderer regionaler Erfordernisse den Samstag für die gesamte Schule, einzelne Schulstufen oder einzelne Klassen zum Schultag erklären. An Schulen, an denen der Samstag ein Schultag ist, kann der Schulgemeinschaftsausschuss auf Grund regionaler Erfordernisse den Samstag für die gesamte Schule, einzelne Schulstufen oder einzelne Klassen schulfrei erklären. (§ 2 Abs. 8 SchZG)

Eine Reduktion der im Lehrplan vorgesehenen Wochenstunden anlässlich der Einführung der 5-Tage-Woche durch die Schule ist nicht zulässig!

An Privatschulen mit Öffentlichkeitsrecht dürfen Entscheidungen über die Schulfreierklärung einzelner Unterrichtstage und die Schulfreierklärung des Samstages oder eines anderen Tages je Unterrichtswoche nur mit Einvernehmen mit dem Schulerhalter getroffen werden. (§ 15 Abs. 3 SchZG)

- m) die schulautonome Festlegung von Reihungskriterien (§ 5 Abs. 4 SchUG),
- n) die Erstellung von Richtlinien über die Wiederverwendung von Schulbüchern (§ 14 Abs. 7 SchUG),
- o) Kooperationen mit Schulen oder außerschulischen Einrichtungen.

Details

Für einen Beschluss in den Fällen des Abs. 2 Z 1 lit. d, j bis m und o sind die Anwesenheit von mindestens je zwei Dritteln der Vertreter der Lehrer/innen, der Schüler/innen und der Erziehungsberechtigten sowie eine Mehrheit von mindestens zwei Dritteln der in jeder Gruppe abgegebenen Stimmen erforderlich (§ 64 Abs. 11 SchUG).

2. Die Beratung insbesondere über ...*

- a) wichtige Fragen des Unterrichtes,
- b) wichtige Fragen der Erziehung,
- c) Fragen der Planung von Schulveranstaltungen, soweit diese nicht unter Z. 1 lit. a fallen,
- d) die Wahl von Unterrichtsmitteln,
- e) die Verwendung von der Schule zur Verwaltung übertragenen Budgetmitteln
 **
- f) Baumaßnahmen im Bereich der Schule.
- * Neben den hier angeführten Angelegenheiten kann auch über andere beraten werden.
- ** Siehe Rundschreiben Nr. 17/2002, Geschäftszahl 26.978/19V/2/2002 des BMBWK vom 2. 4. 2002 "Offenlegung der Gebarung von Schulen gegenüber den Schulpartnern". Der vollständige Text dieses Rundschreibens ist auf der Homepage des Bundesministeriums für Unterricht, Kunst und Kultur www.bmukk.gv.at/schulen/recht/index.xml unter dem Menüpunkt Rundschreiben zu finden.

Achtung:

Über den Verlauf der Sitzungen des Schulgemeinschaftsausschusses ist eine schriftliche Aufzeichnung zu führen, die den jeweiligen Mitgliedern zugänglich zu machen ist (§ 64 Abs. 14 SchUG).

Zusammenarbeit von Eltern und Schule außerhalb der schulpartnerschaftlichen Gremien

Elternverein

Wer?

Alle Eltern von Schülern und Schülerinnen der betreffenden Schule können freiwillig Mitglieder im Elternverein werden. Die Mitgliedschaft ist mit der Zahlung eines Mitgliedsbeitrages verbunden. Je mehr Eltern sich beteiligen, umso stärker kann der Elternverein in der Schule auftreten und umso größer wird das verfügbare Budget sein. Der Elternverein kann Anschaffungen unterstützen, die von der Schule oder der Schulleitung nicht geleistet werden können, und finanzielle Beihilfen für Schüler bzw. Schülerinnen leisten, die ohne diese Beiträge nicht an Schulveranstaltungen teilnehmen könnten.

Wo? Elternvereine können an allen Schulen gegründet werden.

Was?

Der Elternverein ist die älteste Form der Mitbestimmung von Eltern an der Schule. Er dient vor allem zur Diskussion über schulische Fragen und Probleme. Die Elternvereine haben das Recht auf Information und Anhörung. Sie können dem/ der Klassenlehrer/in, dem Klassenvorstand und der Schulleitung Vorschläge, Wünsche und Beschwerden vortragen. Die Schulleitung hat dies zu prüfen und mit den Organen des Elternvereins zu besprechen. Das Recht auf Mitbestimmung und Mitsprache können Elternvereine allerdings nur indirekt wahrnehmen.

Dem Elternverein kommt allerdings eine wichtige Funktion bei der Bestellung der Elternvertreter/innen zu. Beispielsweise ist der Elternverein zur Erstattung von Vorschlägen für die Wahl von Klassenelternvertretern und -vertreterinnen im Klassenforum berechtigt und hat auch das Recht, Vorsitzende für die Wahl der Klassenelternvertreter/innen zu stellen. Elternvereine sind auch zur Entsendung der drei Elternvertreter/innen in den Schulgemeinschaftsausschuss berechtigt. Allerdings ist die Abhaltung der Wahl der demokratischere Weg. Die so entsendeten Eltern sind im Schulforum oder im Schulgemeinschaftsausschuss Interessensvertreter/innen der Eltern. Umgekehrt bringen sie wieder die Interessen der Schulgemeinschaft in den Elternverein. Der Elternverein ist ein Verein, der nach dem Vereinsgesetz gebildet wird. Die Schulleitung hat die Einrichtung und Tätigkeit von Elternvereinen zu fördern. Der Elternverein ist autonom, d. h. die Eltern sind im Elternverein unter sich und agieren ohne Einfluss der Direktion und der Lehrer/innen.

Wann?

Der Vorstand des Elternvereins (Obmann/ -frau, Schriftführer/in, Rechnungsführer/in und Stellvertreter/innen) wird einmal im Schuljahr im Rahmen der Jahreshauptversammlung des Elternvereins gewählt.

Aufgaben des Elternvereins

Die Arbeit eines Elternvereins wird durch Statuten geregelt, die seine Rechtsgrundlage bilden. Was die Statuten unbedingt enthalten müssen, ist im derzeit geltenden Vereinsgesetz 2002, BGBI. I Nr. 66/2002 § 3 festgeschrieben. Bis 30. Juni 2006 sind alle Statuten, die noch nach dem alten Vereinsgesetz von 1951 verfasst worden sind, zwingend an die Bestimmungen des neuen Gesetzes anzupassen. (Informationen zum Vereinsrecht siehe www.bmi.gv.at/vereinswesen/)

Über die Schulpartnerschaft hinausgehende Mitgestaltung des Elternvereins

1. Intern, der Schule, den Schülerinnen und Schülern und den Eltern6 gegenüber Die Aufgaben der Elternvereine sind im Schulunterrichtsgesetz, insbesondere im § 63 geregelt. Sie können der Schulleitung und dem Klassenvorstand Vorschläge, Wünsche und Beschwerden mitteilen; der Schulleiter bzw. die Schulleiterin hat das Vorbringen des Elternvereines zu prüfen und mit den Organen des Elternvereines zu besprechen.

Elternvereine treten für die Wahrung der Erziehungsrechte der Eltern ein, berücksichtigen aber auch die Miterziehungsrechte der Schule. Sie beraten Eltern bei Fragen, die das Schulgeschehen betreffen und sind um eine gute Schulpartnerschaft bemüht. Bei Streitfragen greifen sie schlichtend ein. Sie vernetzen Lehrer/innen, Schüler/innen und Eltern und sorgen für deren gute Kommunikation.

Sie fördern positive Erziehungseinflüsse. Beispielsweise achten sie darauf, dass der Jugendschutz eingehalten wird, helfen mit Schulbibliotheken zu errichten, arbeiten am Tag der offenen Tür mit, stellen Kontaktpersonen bei Projekten mit anderen Schulen bereit, helfen Eltern als Zeitzeugen für den Unterricht zu ermitteln und vieles mehr. Weiters treten sie gegen negative Einflüsse auf (Gewalt, Drogen und Alkohol in der Schule, antidemokratische Tendenzen).

Da Elternvereine durch die Einhebung von Mitgliedsbeiträgen über ein Budget verfügen, können sie die Schule bzw. einzelne Schüler/innen finanziell unterstützen. Sie können zur Schulausstattung (zu besonderen Lehrmitteln, Computern, Sportgeräten und Büchern) beitragen, Schulprojekte (Sportwochen, Sprachwochen, Schülerzeitung, kreative Lehrer/innen- und Schüler/innenideen) unterstützen und Beihilfen an bedürftige Schüler/innen vergeben, die sonst nicht an Schulveranstaltungen teilnehmen könnten.

2. **Extern**, Behörden, Ämtern und Institutionen gegenüber Der Elternvereinsobmann/die Elternvereinsobfrau hat das Recht, Einblicke in alle Erlässe zu nehmen, also in alle Vorschriften, die von den Schulbehörden (Bundesministerium für Unterricht, Kunst und Kultur, Landesschulrat bzw. in Wien Stadtschulrat, Bezirksschulrat) an die Schulen ergehen und deren Organisation oder Handeln näher bestimmen. Die Elternvereine nehmen im Namen der Eltern Stellung zu Schulgesetzen, Verordnungen (präzisierten Gesetzen) und Erlässen.

Sind Elternvereine noch aktuell?

Bei dem vielfältigen Angebot von Schulpartnerschaft ist bei vielen Eltern daher die Frage entstanden, ob die Tätigkeit eines Elternvereins nicht vom Klassen- bzw. Schulforum bzw. Schulgemeinschaftsausschuss abgelöst wurde. Der Elternverein ist jedoch die einzige privatrechtliche Vereinigung der Eltern. In ihm können die Eltern ohne direkte Einflussnahme der Klassenlehrer bzw. Schuldirektoren am Schulgeschehen verantwortlich mitwirken (z. B. Schulveranstaltungen, Verkehrsregelungen im Interesse der Schüler, Baumaßnahmen usw.). Aber auch in finanziellen Angelegenheiten wirkt der Elternverein unterstützend, etwa beim Ankauf von zusätzlichen Schulbüchern oder von Lehrmitteln, bei der Unterstützung von bedürftigen Schülern u. a.m.

Der Fortbestand von Elternvereinen und die Bildung neuer Elternvereine sind unbedingt zu befürworten. Denn nur an der Basis, wo infolge von Lehrplänen und Schulversuchen die Inhalte der Gesetze und Verordnungen im Schulleben spürbar werden, können praxisnahe Erfahrungen gesammelt und über die Elternverbände an die Schulpolitiker weitergegeben werden. Ein gut funktionierendes Netz von Elternvereinen ist daher notwendig, damit Eltern- und Schülerinteressen in der Gesetzgebung berücksichtigt werden.

Bei Schulen, an denen noch immer kein Elternverein besteht, wäre daher beim Direktor bzw. der Schulaufsichtsbehörde zu hinterfragen, mit welcher Begründung dem eindeutigen gesetzlichen Auftrag zur Förderung der Elternvereine bisher nicht entsprochen wurde.

• Elternverbände und Beiräte

Um die Interessen der einzelnen Elternvereine überregional zu koordinieren und gemeinsame Interessen je nach Schultyp wahrzunehmen, gibt es Landes- und Bundesverbände der Elternvereine. Weiters sind Elternvertreter im Elternbeirat des BMUKK sowie in Landeselternbeiräten beratend tätig. Hier kann Einfluss auf bestehende oder neu zu schaffende Gesetze und Verordnungen, welche das Schulleben regeln, genommen werden.

Schulungsmaßnahmen

Eltern- und Familienverbände bieten in allen Bundesländern Schulungen für Elternvertreter an.

Aufgaben der Elternvereine

Elternvereine sind, zum Unterschied von Klassenforum, Schulforum und Schulgemeinschaftsausschuss, die Organe der Schule sind und denen in Entscheidungsfällen eine behördliche Funktion zukommt, private Vereine im Sinne des Vereinsgesetzes. Sie üben ihre Tätigkeit auf privatrechtlicher Basis aus, sind also nicht weisungsgebunden.

Elternvereine sind eine wertvolle Ergänzung und Hilfe für die schulpartnerschaftlichen Gremien am Schulstandort.

Elternvereine (zusammengeschlossen in den Landes- und Dachverbänden) übernehmen auch Aufgaben, die Organe der Schulbehörde nicht ausführen können, z.B. Stellungnahmen zu Schulgesetzen und Verordnungen sowie finanzielle Unterstützungen. Sie sind nach wie vor unverzichtbar, wenn es um Anschaffungen von Unterrichtsmitteln und andere Dinge geht, die vom Schulerhalter nicht geleistet werden (können), aber für einen effizienten Unterricht notwendig sind.

Besondere Bedeutung kommt den Elternvereinen auch bei der Unterstützung von Schüler/innen zu, die ohne finanzielle Beihilfe des Elternvereins an Schulveranstaltungen nicht teilnehmen könnten.

Elternvereine unterstützen Schülerideen (z.B. Zeitung) und sind besonders um eine gute Schulpartnerschaft (Vernetzung Lehrer/Schüler/ Eltern, Streitschlichtung, Beschwerden, Kommunikation) bemüht.

Die Aufgaben und Ziele der Elternvereine konzentrieren sich auf drei Schwerpunkte:

- die Interessen der Eltern zu vertreten
- die gesetzlichen Schulgremien zu beschicken
- und Fragen zu klären, die mit dem Schulbesuch der Kinder im Zusammenhang stehen.

Zu den wesentlichen Aufgaben des Elternvereines zählen:

Wahrung der Elterninteressen

hinsichtlich der schulischen Bildung der Kinder und der mit dem Schulbesuch der Kinder zusammenhängenden Fragen:

- Wahrnehmung der Aufgaben des Elternvereines gemäß § 63 SchUG (u.a. Abgabe von Vorschlägen, Wünschen, Beschwerden und Stellungnahmen an der Schule).
- In Schulen ohne Schulgemeinschaftsausschuss Bestellung des Wahlvorsitzenden und Erstattung eines Wahlvorschlages für die Wahl des Klassenelternvertreters und eines Stellvertreters.
- In Schulen, an welchen ein Schulgemeinschaftsausschuss eingerichtet ist: Entsendung der Vertreter der Erziehungsberechtigten in diesen Ausschuss.
- Herstellung und Pflege der Partnerschaft zwischen Elternhaus, Schüler und Schule und Mitwirkung im Rahmen der Schulgemeinschaft (§ 2 SchUG).
- Unterstützung der Eltern bei der Geltendmachung der ihnen nach dem SchUG zustehenden Rechte.
- Unterstützung der Klassenelternvertreter bzw. der Elternvertreter im SGA bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben.

- Förderung des Unterrichtes der die betreffende Schule besuchenden Schüler durch enge Zusammenarbeit mit dem Lehrkörper.
- Wahrnehmung der Elterninteressen in Bezug auf Schulwegsicherung, Schülerbeförderung, Schülerbetreuung (z.B. Beaufsichtigung, Mittagstisch) sowie in Bezug auf die Schaffung von sportlichen Einrichtungen.
- Beratung der Eltern in schulrechtlichen Fragen sowie in Angelegenheiten des Beihilfenwesens.
- Wahrnehmung der Elterninteressen hinsichtlich der Schulbahn- und Berufsberatung.
- Hilfe und Unterstützung für bedürftige Schüler/innen (unter Ausschluss jeder regelmäßigen Fürsorgetätigkeit).

Wahrung des Erziehungsrechtes der Eltern:

- Unterstützung der im § 2 SchOG normierten Miterziehungsaufgaben der Schule unter Wahrung des primären Erziehungsrechtes der Eltern.
- Förderung positiver Erziehungseinflüsse (wie Errichtung von Schülerbüchereien, Unterstützung von Maßnahmen auf dem Gebiet des Jugendschutzes) und Abwehr negativer Einflüsse (Brutalität, Rauschgift, Alkoholmissbrauch, Pornographie, antidemokratischer Tendenzen usw.) in Zusammenarbeit mit der Schule.
- Wahrnehmung von Möglichkeiten zur Beratung und Weiterbildung der Eltern auf dem Gebiet der Bildung und Erziehung.

Erfüllung der Aufgaben:

Die Aufgaben der Elternvereine werden u. a. erfüllt durch:

- schriftliche und mündliche Weitergabe von Anliegen der Elternschaft an die Schule (Schulleitung), an Behörden, Ämter usw.,
- Mitwirkung in den Schulgemeinschaftseinrichtungen,
- Unterstützung der Klassenelternvertreter und der Elternvertreter in den Schulgemeinschaftsausschüssen,
- Abhaltung von Zusammenkünften von Eltern,
- Veranstaltung von Vorträgen bildender Art sowie Abhaltung von musikalischen, künstlerischen und anderen den Vereinszweck fördernden Veranstaltungen,
- Abhaltung von Kursen, Tagungen u. a. für die Elternbildung und Elternberatung usw.,

• Herausgabe und Verbreitung von Druckerzeugnissen, die den Zweck des Vereines fördern.

Nicht zu den Aufgaben des Elternvereines gehören:

- Wahrnehmung parteipolitischer Aufgaben und Ziele,
- · Ausübung schulbehördlicher Aufgaben,
- · Ausübung von Aufgaben der Schulaufsicht und
- Wahrnehmung von Aufgaben der sozialen Fürsorge.

• Rechte der Elternvereine in der Schule (§ 63 SchUG)

Die Schulleiter haben die Errichtung und die Tätigkeit von Elternvereinen zu fördern, die satzungsgemäß allen Erziehungsberechtigten von Schülern der betreffenden Schule zugänglich sind.

Die Organe des Elternvereines können dem Schulleiter und dem Klassenvorstand Vorschläge, Wünsche und Beschwerden mitteilen; der Schulleiter hat das Vorbringen des Elternvereines zu prüfen und mit den Organen des Elternvereines zu besprechen.

Der Elternverein hat das Recht auf Entsendung von drei Vertretern der Erziehungsberechtigten in den Schulgemeinschaftsausschuss sowie in Schulen ohne Schulgemeinschaftsausschuss das Recht auf Erstellung eines Wahlvorschlages für den Klassenelternvertreter und einen Stellvertreter und die Entsendung eines Wahlvorsitzenden für die Wahl des Klassenelternvertreters.

• Mitwirkung von Lehrern im Elternverein

Das BMBF begrüßt ein enges Zusammenwirken zwischen Lehrkörper und Elternverein, doch sollten Mitglieder des Lehrkörpers keine Funktion im Elternverein der gleichen Schule bekleiden.

Die Teilnahme von Vertretern des Lehrkörpers an Hauptversammlungen, an Elternausschussberatungen usw. wird im Interesse des wünschenswerten Zusammenwirkens von Schule und Elternhaus nachdrücklich befürwortet, doch können solche Vertreter des Lehrkörpers nur mit beratender Stimme in Erscheinung treten.

Überschulische Elternvertretung

Gemäß Bundes-Schulaufsichtsgesetz gehören "Väter und Mütter schulbesuchender Kinder" den Kollegien der Landes- und Bezirksschulräte mit beschließender Stimme an. In Wien hat der Stadtschulrat auch die Zuständigkeiten des Bezirksschulrates und des Landesschulrates. Entsprechend den auf Bundesebene festgelegten Grundsatzbestimmungen wurden in den einzelnen Bundesländern Ausführungsgesetze erlassen, welche die Art und Weise der Delegierung der Erziehungsberechtigten in die jeweiligen Kollegien der Landesschulräte und der Bezirksschulräte bzw. in den Stadtschulrat regeln (vgl. B-SchAufsG § 8 Abs. 2 und § 14 Abs. 2 und 3).

Landes- und Bundesverbände der Elternvereine

Die – nur auf privatrechtlicher Basis existierenden – Elternvereine sind in den einzelnen Bundesländern in Landesverbänden organisiert, die wiederum Vertreter/innen in die Bundesverbände der Elternvereine entsenden. Die Bundesverbände fassen die Elternvereine auf Landesebene organisatorisch zusammen, um gemeinsame Interessen durchzusetzen und die Elternvereine bei der Erfüllung ihrer Aufgaben zu unterstützen.

Elternbeirat im bmukk / seit März 2014 BMBF

Im Bundesministerium für Unterricht, Kunst und Kultur ist ein Elternbeirat eingerichtet, dem je zwei Vertreter/innen aus folgenden Elternverbänden angehören:

- > Österreichischer Verband der Elternvereine an den öffentlichen Pflichtschulen
- > Bundesverband der Elternvereinigungen an mittleren und höheren Schulen Österreichs
- > Hauptverband Katholischer Elternvereine Österreichs

Außerdem gehören dem Elternbeirat je zwei Vertreter/innen der folgenden Familienverbände an:

- > Österreichischer Familienbund
- > Katholischer Familienverband Österreichs
- > Bundesorganisation der Österreichischen Kinderfreunde
- > Freiheitlicher Familienverband

Alle wichtigen Gesetzesänderungen und grundsätzlichen Fragen der österreichischen Schule werden in diesem Gremium diskutiert. Die Stellungnahmen, Empfehlungen und Wünsche des Elternbeirates im bm:ukk/BMBF sind wichtige Entscheidungshilfen für die Bundesministerin bzw. den Bundesminister.